

1528/AB
vom 15.06.2020 zu 1509/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.242.134

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1509/J-NR/2020

Wien, 15.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.04.2020 unter der Nr. **1509/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen für bäuerliche Familienbetriebe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie hoch sind die budgetären Kosten für die Maßnahme 5 „Anhebung der Umsatzgrenze für buchführungspflichtige Betriebe“?
 - a. Wenn keine Angaben gemacht werden können, aus welchem Grund steht diese Maßnahme dann als „Entlastungsmaßnahme“ in der Aufzählung?

Die Anhebung der für landwirtschaftliche Betriebe geltenden Buchführungsgrenze von 550.000 Euro auf die allgemeine Grenze von 700.000 Euro bewirkt, dass landwirtschaftliche Betriebe in diesem Umsatzbereich ihren Gewinn optional mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln können. Zwar kommt es diesfalls systembedingt zu Steuerverschiebungen, die Maßnahme hat jedoch keine relevanten budgetären Effekte.

Da die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine im Vergleich zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung vereinfachte Form der Gewinnermittlung darstellt, handelt es sich bei der Anhebung der Umsatzgrenze in erster Linie um eine administrative Entlastung. Ferner birgt ein Wegfall des mit der doppelten Buchführung verbundenen Aufwands Einsparungspotenzial für betroffene Betriebe.

Zur Frage 2:

- Wie erklärt sich der Unterschied zwischen der Summe von rd. 32 Mio. € der in der OTS aufgezählten Einzelmaßnahmen und der ebenfalls genannten Gesamtsumme von 120 Mio. €?
 - a. Wenn es sich um die Aufsummierung der Einzelmaßnahmen über 4 Jahre handelt, warum wurde dieser willkürliche Zeithorizont für eine Summenrechnung gewählt, wenn die Summe an die Landwirtschaft tatsächlich nur 30 Mio. € pro Jahr beträgt?
 - b. Wenn nicht mehrere Jahre willkürlich aufsummiert wurden, welche weiteren Maßnahmen wurden in der OTS nicht erwähnt, die dann zu jährlichen Steuergeschenken von 120 Mio. € führen?

In der Anfrage wird davon ausgegangen, dass die Summe der Maßnahmen zum 01.01.2021 120 Mio. Euro betragen wird. Dies spiegelt allerdings nicht den Inhalt der gegenständlichen OTS wider. Im Jahr 2019 wurde ein Gesamtpaket verhandelt, das inzwischen teilweise umgesetzt ist bzw. noch umzusetzen ist. Die in der Anfrage dargestellten Positionen sind nur ein Teil jener Maßnahmen, die im Rahmen der Steuerreform bzw. bei den Regierungsverhandlungen vereinbart wurden. Generell ist noch hinzuzufügen, dass die von der Bundesregierung für die Unterstützung der Landwirte vorgesehenen Maßnahmen naturgemäß nicht ausschließlich aus Maßnahmen im steuerlichen Bereich bestehen.

Zur Frage 3:

- Wie sieht die Gegenfinanzierung der 120 Mio. € Steuer- und Abgabensenkung für die landwirtschaftlichen Betriebe aus? Bitte um getrennte Angabe, wie die konkreten Gegenfinanzierungsmaßnahmen aussehen für
 - a. die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes von 13% auf 10% beim fiktiven Ausgedinge,
 - b. die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme,
 - c. die Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage,
 - d. die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr,
 - e. die Anhebung der Umsatzgrenze für die buchführungspflichtigen Betriebe sowie
 - f. ggf. der restlichen Maßnahmen, die auf die 120 Mio. € Gesamtsumme fehlen.

Der Ministerratsvortrag 5/16 vom 30. Jänner 2020, der sowohl konkrete Entlastungsmaßnahmen und Ökologisierungsschritte vorsieht, als auch die Grundlage für die Ausarbeitung einer Gesamtsteuerreform über die Legislaturperiode darstellt, verweist auf Systemeinsparungen und sparsamen Umgang mit Steuergeld sowie strengen Budgetvollzug; überdies besteht Aufkommenspotenzial im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerbetrug, mehr Steuergerechtigkeit in der Digitalwirtschaft und der Verlängerung des Spaltensteuersatzes von 55 % für Einkommen über 1 Million Euro.

Elisabeth Köstinger

